

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1957

129/A.B.

zu 153/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Aufhebung der „verfassungswidrigen und ehemaligen Haushaltsbesteuerung“, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz folgendes mit:

"Wie bereits wiederholt dargelegt wurde, fasst das derzeit in Österreich geltende Einkommensteuerrecht den Einkommensbegriff synthetisch auf, d.h. es werden nicht die einzelnen Einkünfte, sondern die Summe der Einkünfte eines Steuerpflichtigen der Besteuerung unterzogen. Infolge der auf dem zivilrechtlichen Sektor bestehenden Freizügigkeit in der Gestaltung der einkommensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Familienangehörigen wäre die Gefahr gegeben, dass durch eine entsprechende Aufteilung der Einkünfte unter den Familienangehörigen die Progression des Einkommensteuertarifes umgangen bzw. eine Besteuerung des Einkommens überhaupt verhindert würde. Um diese Steuerumgehungs möglichkeiten auszuschliessen, musste die auf dem zivilen Sektor geltende Freizügigkeit in der Gestaltung der einkommensrechtlichen Verhältnisse der Familienangehörigen ausgeschaltet werden. Dies geschah durch die Einführung der Bestimmungen über die Zusammenveranlagung der Einkünfte des Haushaltungsvorstandes mit den Einkünften seiner Ehegattin und seiner minderjährigen Kinder. Der synthetische Charakter des Einkommensbegriffes führte also zwangsläufig zur Institution der Haushaltsbesteuerung. Wenn in der Anfrage darauf hingewiesen wird, dass die Bestimmungen des § 26 Abs.1 und 3 Einkommensteuergesetz 1953 mit den entsprechenden Bestimmungen des westdeutschen Einkommensteuergesetzes übereinstimmen und dass im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe, wonach der § 26 des westdeutschen Einkommensteuergesetzes als nichtig aufgehoben wurde, gefolgert werden müsste, dass die Bestimmungen des § 26 Einkommensteuergesetz 1953 auch der österreichischen Verfassung widersprechen, so kann dieser Auffassung nach ho. Ansicht nicht beigeplichtet werden. Wie Dr. Vavrovksy in seinem in den 'Juristischen Blättern', 79. Jahrgang, Heft 11, erschienenen Artikel 'Ist die Haushaltsbesteuerung verfassungswidrig?' ausführt, nimmt das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtliche Prüfung der Vereinbarkeit des § 26 des westdeutschen Einkommensteuergesetzes mit dem

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1957

Grundgesetz so gut wie ausschliesslich aus dem Gesichtspunkt des Artikels 6 (1) GG. vor. Da eine entsprechende Bestimmung in der österreichischen Bundesverfassung fehlt, kann für den österreichischen Rechtsbereich keine unmittelbare Schlussfolgerung aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abgeleitet werden. Wie weiters bemerkt wird, hat das Bundesverfassungsgericht deutlich erkannt, dass nicht die Haushaltsbesteuerung an sich schon zu einer Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Grundrechte führen muss. Dies wird insbesonders in den Fällen gegeben sein, in denen Verluste bei einzelnen Einkünften und Gewinne bei anderen Einkünften dazu führen, dass die Haushaltsangehörigen unter Umständen zusammen weniger Steuer zahlen, als wenn jeder Haushaltsangehörige für sich allein gesondert zur Einkommsteuer herangezogen würde.

Anders verhält es sich jedoch mit der Bestimmung des § 26 Abs.3 zweiter Halbsatz, wonach die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit aus einem dem Ehemann fremden Betrieb von der Zusammenveranlagung ausgeschlossen sind. Nach der vom Bundesministerium für Finanzen vertretenen Ansicht widerspricht diese Bestimmung dem Artikel 7 der Bundesverfassung. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher in dem seinerzeitigen Referentenentwurf zum Einkommensteuergesetz 1953 diese Bestimmung nicht aufgenommen. Allein im Zuge der Behandlung des Entwurfes musste diese Bestimmung in den Abs.3 des § 26 eingefügt werden. Da diese Regelung nach dem Willen des Gesetzgebers beibehalten werden soll, ist das Bundesministerium für Finanzen bestrebt, bei einer Novellierung des Einkommensteuergesetzes eine Milderung der Ungleichmässigkeit in der Besteuerung zu erreichen."

-.-.-.-.-